

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)

A. Problem

Infolge der Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Beiträgen der Industrie- und Handelskammern bei ihren Mitgliedsunternehmen durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133) wurden seither auch Kleingewerbetreibende als Mitglieder der IHK zur Beitragspflicht herangezogen. Mit dieser Gesetzesänderung wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß entsprechend dem korporativen Charakter der Industrie- und Handelskammern deren Finanzierung durch Beiträge der Mehrheit der ihnen zugehörigen Unternehmen zu erfolgen hat, wie es in höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Juni 1990) ausdrücklich festgestellt wurde. Das Gesetz vom 21. Dezember 1992 sollte dieser Rechtsprechung Rechnung tragen. Bei Kleingewerbetreibenden mit geringen Gewerbeerträgen bzw. Umsätzen hat die neue Regelung jedoch dazu geführt, daß die Beitragspflicht nicht in jedem Fall der Leistungskraft und dem Äquivalenzprinzip entspricht. Gleichzeitig erhöhte sich der Verwaltungsaufwand bei den Industrie- und Handelskammern im Verhältnis zum Beitragsaufkommen solcher Kleingewerbetreibenden in unangemessenen Proportionen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Regelung eingeführt werden, die einerseits Kleingewerbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Beitragspflicht befreit und andererseits den Anforderungen der o. g. Rechtsprechung gerecht wird. Außerdem sollen einige weitere Fragen aus dem Bereich der Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammern neu geregelt werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern wird in folgenden Punkten ergänzt oder modifiziert:

- Es wird eine Bestimmung aufgenommen, die es den Kammern erlaubt, spezielle Aufgaben im Wege der Kooperation einer anderen Kammer zu übertragen (Kompetenzzentren) oder für

bestimmte Aufgaben öffentlich rechtliche Zusammenschlüsse zu bilden.

- Den Industrie- und Handelskammern wird erlaubt, den Grundbeitrag nicht allein anhand der Leistungskraft zu staffeln. Weitere Kriterien für die Beitragsstaffelung sollen möglich sein, um auf unterschiedliche Fallgestaltungen angemessen reagieren zu können.
- Kleingewerbetreibende mit einem Jahresertrag von bis zu einem Fünftel der auf das vorangegangene Kalenderjahr bezogenen Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (derzeit 6 500 DM) und kumulativ einem Jahresumsatz von bis zum Doppelten dieser Umsatzgrenze (derzeit 65 000 DM) werden von der Beitragspflicht befreit.
- Der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften bei der Bemessungsgrundlage für den IHK-Beitrag soll verdoppelt werden von 15 000 DM auf 30 000 DM.
- Wer außer der IHK noch einer Kammer einer anderen Kammerorganisation angehört, soll nur mit einem Viertel des aus gewerblicher Tätigkeit erzielten Gewinns zum IHK-Beitrag herangezogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Industrie- und Handelskammern können einzelne, ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zu ihrer Erfüllung öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden.“
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Grundbeitrag kann insbesondere nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden.“
3. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag

nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Fünftel und deren Umsatz das Doppelte des in § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr genannten Betrages nicht übersteigt, kann ein Grundbeitrag nur erhoben werden, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.“

4. In § 3 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „einheitlicher“ gestrichen.
5. § 3 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 30000 Deutsche Mark zu kürzen.“
6. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Kammerzugehörige, die auch einer oder mehreren Kammern anderer Kammersysteme angehören, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrags oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie das Ziel, die Vorschriften zur Erhebung von Beiträgen der Industrie- und Handelskammern den Anforderungen des Äquivalenzprinzips und der Ausrichtung an der Leistungskraft der kammerzugehörigen Unternehmen besser anzupassen. Zur Erreichung dieses Zieles sollen vor allem solche Kleingewerbetreibenden, die nicht mehr als ein Fünftel der auf das vorangegangene Kalenderjahr bezogenen Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (derzeit 6 500 DM) Ertrag bzw. Gewinn pro Jahr und gleichzeitig nicht mehr als das Doppelte dieser Umsatzgrenze (derzeit 65 000 DM) Umsatz pro Jahr erzielen, grundsätzlich von jeder Beitragspflicht zu den Industrie- und Handelskammern befreit werden. Sie bleiben jedoch aufgrund gesetzlicher Pflicht Mitglied ihrer Industrie- und Handelskammern. Zusätzlich soll eine Reihe von Regelungen eingeführt werden, die neben der völligen Beitragsbefreiung für Kleingewerbetreibende zusätzliche Möglichkeiten zur flexiblen Staffelung bei der Beitragserhebung sowie einer angemessenen Aufteilung der Beitragspflichten bei Zugehörigkeit einzelner Unternehmen zu verschiedenen Kammersystemen einräumen. Gleichzeitig muß die neue gesetzliche Regelung der IHK-Beiträge sicherstellen, daß weiterhin die überwiegende Mehrheit der kammerangehörigen Betriebe mit ihren Beiträgen zur Finanzierung der Kammeraufgaben herangezogen werden. Dieses angesichts der Pflichtmitgliedschaft aus dem Gleichheitsgrundsatz folgende und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich genannte Postulat erfordert insbesondere bei der völligen Freistellung von Beiträgen eine sorgfältige Abwägung zwischen Leistungsfähigkeit des einzelnen IHK-Mitglieds und Beitragsgerechtigkeit im Vergleich zu den anderen beitragszahlenden Mitgliedsunternehmen einer Kammer. Neben den unmittelbar auf die Beitragserhebung bezogenen Regelungen sieht das Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern vor, bestimmte Aufgaben im Wege der Kooperation zu erledigen und damit mittelbar auch eine möglichst effektive Verwendung der Beiträge sicherzustellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Eine Reihe von Einzelaufgaben der IHK eignen sich für die Erledigung in Kooperation mehrerer Kammern. Insbesondere für die Kooperation bei hoheitlichen Tätigkeiten bedarf es einer Rechtsgrundlage. Für eine Kooperation bei solchen hoheitlichen Aufgaben kommen beispielsweise in Betracht: Die Anerkennung der Schulungsträger im Rahmen der Gefahrgutbeauftragtenschulung, die Anerkennung der Gefahrgutfahrerlehrgänge und die Ausstellung der

Bescheinigung über eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme, die Gleichstellung von Berufsausbildungszeugnissen, die Fachkundeprüfung im Güterkraftverkehr, die Überprüfung der Fachkunde im gewerblichen Straßenpersonenverkehr, Sachkundeprüfungen für den Vertrieb freiverkäuflicher Arzneimittel, von giftigen und sehr giftigen Stoffen, von Pflanzenschutz- und Stärkungsmitteln, für den gewerbsmäßigen Tierhandel sowie den Handel mit Waffen und Munition, die öffentliche Bestellung von Sachverständigen, die Unterhaltung von Schlichtungsstellen und Einigungsstellen und die Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Einige dieser und anderer in Betracht kommender Aufgaben können sicher auch weiterhin ausschließlich von den Kammern in ihrem eigenen Bezirk wahrgenommen werden. Bei bestimmten Aufgaben erscheint es jedoch sinnvoll, wegen des geringen Anfalls oder der Komplexität sich ändernder Fragestellungen die Wahrnehmung solcher Aufgaben kammerbezirksübergreifenden Kompetenzzentren zuzuordnen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Möglichkeit für die Industrie- und Handelskammern, den Grundbeitrag zu staffeln, soll nicht mehr allein am Kriterium der Leistungskraft der kammerzugehörigen ausgerichtet werden. Daneben sollen andere vergleichbare Kriterien ebenfalls herangezogen werden können. Die Industrie- und Handelskammern sollen damit auf unterschiedliche Fallgestaltungen losgelöst vom bloßen Ertrag der Unternehmen reagieren können (Großbetriebe, Betriebe mit Filialen in unterschiedlichen Kammerbezirken usw.).

Zu Artikel 1 Nr. 3

Kleingewerbetreibende mit einem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb von derzeit nicht mehr als 6 500 DM pro Jahr und einem Umsatz von derzeit nicht mehr als 65 000 DM pro Jahr sollen von jeder Beitragspflicht befreit werden. Die Beträge sind an die in § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz für das vorangegangene Kalenderjahr genannte Umsatzgrenze von derzeit 32 500 DM Jahresumsatz gekoppelt. Die Bezugnahme auf diesen Betrag dient einer automatischen Dynamisierung der Freistellungsgrenze bei Anpassung der Umsatzbetragsgrenze.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Es handelt sich hier um eine rein technische Folgerung aus den vorangegangenen Regelungen. Die Streichung des Wortes „einheitlicher“ ist notwendig aufgrund der erfolgten Abschaffung der Gewerbesteuer.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Im Sinne einer engeren Orientierung der Beiträge für die Industrie- und Handelskammern an der Leistungskraft der Unternehmen soll der den natürlichen Personen und Personengesellschaften eingeräumte Freibetrag verdoppelt werden. Diese Regelung dient dem Versuch einer annähernd gleichen Behandlung von Körperschaften und Personengesellschaften bzw. natürlichen Personen, denen beispielsweise bei der Erfassung der Bemessungsgrundlage nicht die Möglichkeit gegeben ist, ein Geschäftsführergehalt in Abzug zu bringen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Diese Regelung bedeutet eine spezifische Ausgestaltung des Prinzips der Beitragsbelastung nach der Leistungskraft für diejenigen Unternehmen, die aufgrund ihrer besonderen Konstellation Angehörige verschiedener Kammersysteme sind. Die Regelung betrifft insbesondere Angehörige freier Berufe, die

neben ihrer insoweit pflichtgemäßen Kammerzugehörigkeit durch zusätzliche gewerbliche Tätigkeit, etwa im Rahmen einer GmbH auch Pflichtmitglied einer Industrie- und Handelskammer werden. Die Regelung betrifft gleichermaßen solche Gewerbebetriebe, die infolge ihrer speziellen Arbeitsfelder mit dem für die Kammermitgliedschaft essentiellen Bereich der Berufsausbildung und des entsprechenden Prüfungswesens einer anderen speziellen Kammerorganisation zugeordnet sind, beispielsweise die Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus der Landwirtschaftskammer.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Neuregelung soll zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Dadurch steht den Industrie- und Handelskammern, insbesondere in den neuen Ländern, ein ausreichend langer Zeitraum zur Verfügung, um sich umfassend auf die neuen Grundlagen des Beitragsrechts einzustellen.

